



FACHAGENTUR  
WINDENERGIE AN LAND

# Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen – Das neue BNatSchG

**EEHH Forum Wind**

Dirk Sudhaus

21. September 2022

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



# Änderungen im BNatSchG

1. § 26 Abs. 3 BNatSchG – Landschaftsschutzgebiete

2. § 45b BNatSchG – Betrieb von Windenergieanlagen an Land

3. § 45c BNatSchG – Repowering von Windenergieanlagen an Land

4. § 45d BNatSchG – Nationale Artenhilfsprogramme

5. § 54 Abs. 10c BNatSchG – Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (Anlage 1 insbes. Schutzmaßnahmen und HPA, Anlage 2 insbes. Zahlungen)

6. § 74 Abs. 4 bis 6 – Übergangs- und Überleitungsregelungen (u.a. Prüfauftrag zur Probabilistik)



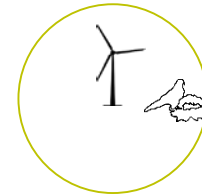
# §45b BNatSchG – Betrieb von Windenergieanlagen an Land

- Abs. 1-5: Signifikanzprüfung
  - Anlage 1 Abschnitt 1: bundeseinheitliche Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten
  
- Abs. 6: Schutzmaßnahmen, inkl. Zumutbarkeitsschwelle
  - Anlage 1 Abschnitt 2: Liste anerkannter Schutzmaßnahmen (nicht abschließend)
  - Anlage 2: Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle
  
- Abs. 7: Verbot von Nisthilfen
  
- Abs. 8: Ausnahmeregelung
  
- Abs. 9: Basisschutz in der Ausnahme



## Nahbereich

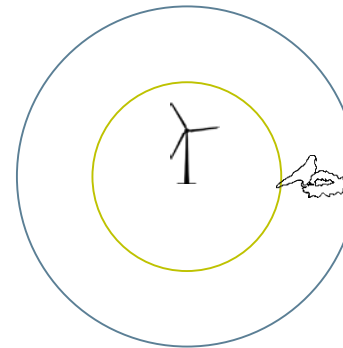
- Tötungs- und Verletzungsrisiko der Brutvögel signifikant erhöht
  - Genehmigungen nur über die Ausnahme möglich





## Zentraler Prüfbereich

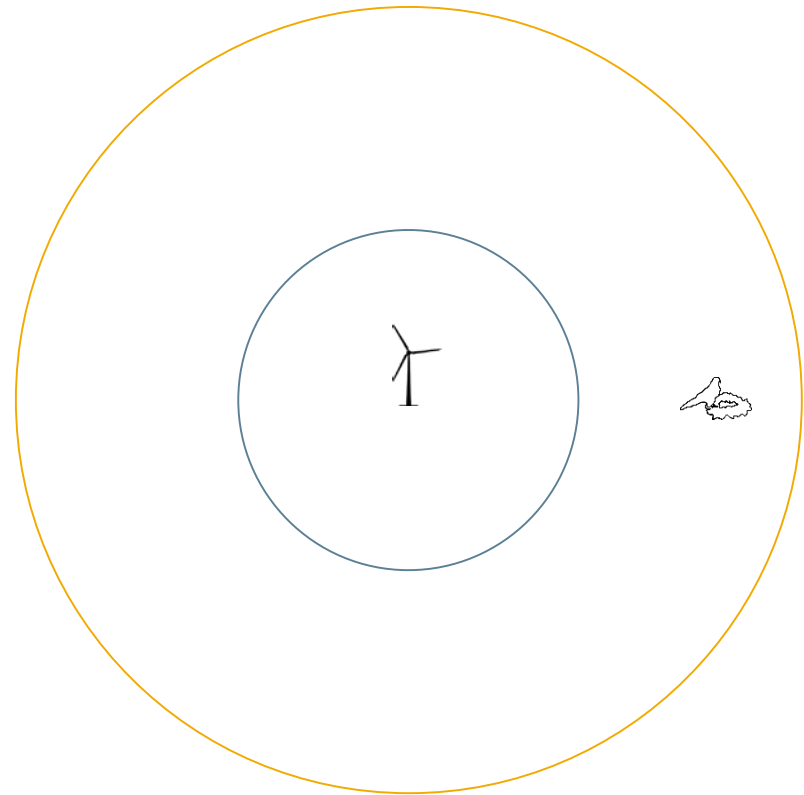
- Tötungs- und Verletzungsrisiko der Brutvögel signifikant erhöht
  - HPA, (RNA)
  - Schutzmaßnahmen





## Erweiterter Prüfbereich

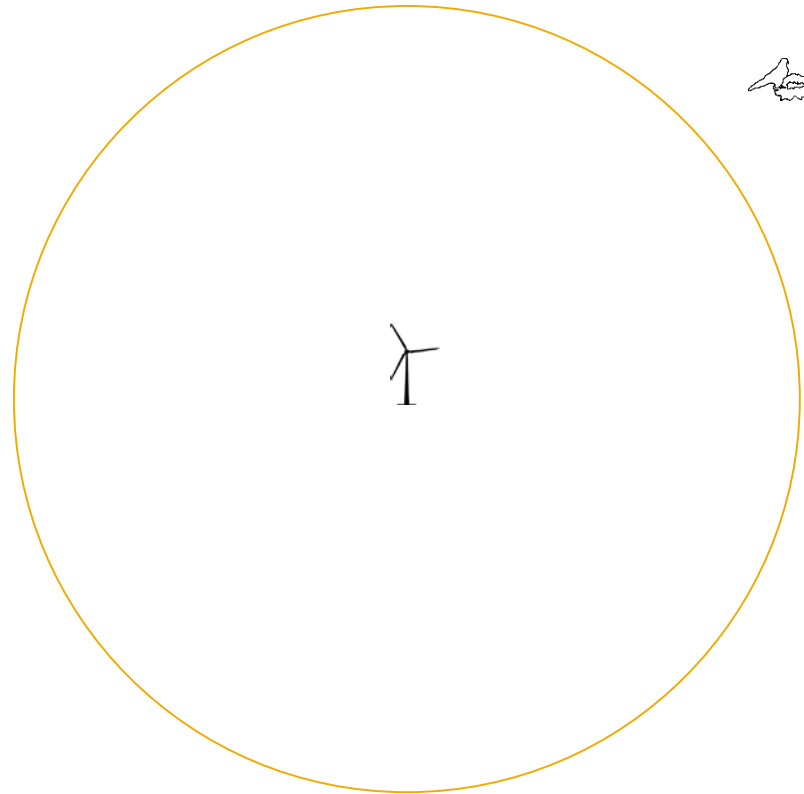
- Tötungs- und Verletzungsrisiko der Brutvögel nicht signifikant erhöht, es sei denn
  - artspezifische Habitatnutzung
  - funktionale Beziehungen
  - Schutzmaßnahmen nicht ausreichend
- Grundlage: Kataster, Datenbanken





## Außerhalb des Prüfbereichs

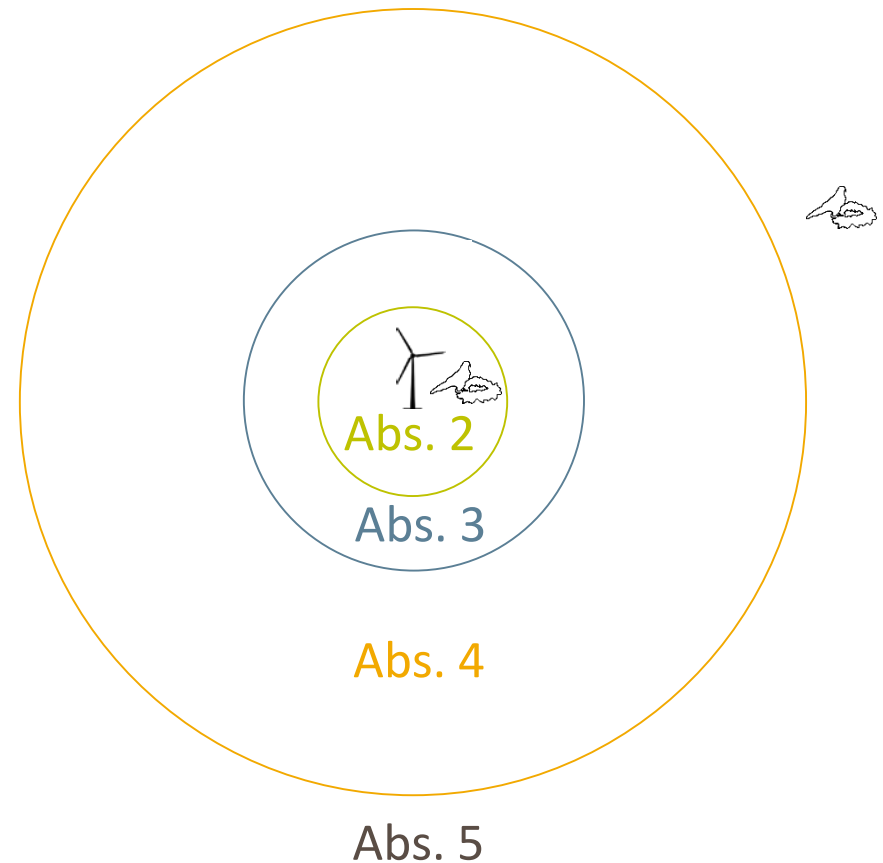
- Tötungs- und Verletzungsrisiko der Brutvögel nicht signifikant erhöht
  - Schutzmaßnahmen nicht erforderlich





# Signifikanzprüfung

- Abs. 2: seT erhöht, Ausnahme möglich
- Abs. 3: seT erhöht, widerlegbar (HPA, RNA), Schutzmaßnahmen und Ausnahme möglich
- Abs. 4: seT nicht erhöht, widerlegbar bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit und Unwirksamkeit von Schutzmaßnahmen
- Abs. 5: seT nicht erhöht







Brutvogelart	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	500 m	2.000 m	5.000 m
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	500 m	1.000 m	3.000 m
Schreiadler ( <i>Clanga pomarina</i> )	1.500 m	3.000 m	5.000 m
Steinadler ( <i>Aquila chrysaetos</i> )	1.000 m	3.000 m	5.000 m
Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )*	400 m	500 m	2.500 m
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	400 m	500 m	2.500 m
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )*	400 m	500 m	2.500 m
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	500 m	1.200 m	3.500 m
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	500 m	1.000 m	2.500 m
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	500 m	1.000 m	2.500 m
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	350 m	450 m	2.000 m
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	500 m	1.000 m	2.000 m
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	500 m	1.000 m	2.500 m
Supmpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )	500 m	1.000 m	2.500 m
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )*	500 m	1.000 m	2.500 m



# Schutzmaßnahmen

- insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt 2 genannten Schutzmaßnahmen  
=> Liste nicht abschließend
  - kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
  - Antikollisionssystem
  - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
  - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
  - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
  - phänologiebedingte Abschaltung



# Schutzmaßnahmen

- Zumutbarkeitsschwelle:

- 8% bei Gütefaktor nach EEG  $\geq 90\%$
- 6% bei Gütefaktor nach EEG  $< 90\%$

Anordnungen nach Verlangen des Betreibers zulässig

- Berechnungsparameter:

- Anlagenparameter (P, VBH), Zuschlagswerte
- Abschaltungen
  - › landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen: betroffene Flurstücke im Umkreis von 250 m
  - › im 250 m-Umkreis von 2 bzw. 3 Brutvorkommen betroffene Flurstücke
  - › phänologische Abschaltungen
  - › Fledermausabschaltungen (pauschal möglich)
  - › Abschaltungen durch Antikollisionssystem (pauschal)
- Investitionskosten in Schutzmaßnahmen (abzgl. 17.000 € / MW)



## Ausnahme

- bei Überschreiten der Zumutbarkeitsschwelle (nach § 45b Abs. 6 BNatSchG) ist Weg in die Ausnahme eröffnet
- der Betrieb von Windenergieanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 45b Abs. 8 Nr.1 BNatSchG)
- Standortalternative:
  - Windenergiegebiete
  - ohne Ausweisung: 20 km im Umkreis
- Erhaltungszustand der lokalen Population
- => Ausnahme ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen (§ 45 Abs. 1-3 BNatSchG) vorliegen



## Basisschutz

- Maßnahmen dürfen nur angeordnet werden bis zur Verringerung des Jahresertrags um
  - 6% bei Gütefaktor nach EEG  $\geq 90\%$
  - 4% bei Gütefaktor nach EEG  $< 90\%$
  
- Berechnungsparameter:
  - wie bei der Zumutbarkeitsschwelle
  - Anpassungen der Schutzmaßnahmen notwendig
  - Selbstbehalt 17.000 € pro MW
  
- Kosten werden bei der Zahlung ins Artenhilfsprogramm anerkannt



## Zahlung ins Artenhilfsprogramm

- bei Erteilen einer Ausnahme (ohne Maßnahmen) jährlich Zahlung
- Bewirtschaftung durch BMUV
- Berechnungsparameter:
  - Basisschutz
  - Mindestens 2 % des Jahresertrags
  - Tatsächlich erreichte Vollbenutzungsstunden
    - » Einzig neu einzusetzender Wert!



## Fazit zum neuen BNatSchG

- klare bundeseinheitliche Regeln für die Bestimmung der Signifikanz nach Abständen mit Regelvermutung
  - Systematik der Abstandsbetrachtung bleibt erhalten
  - bundeseinheitliche Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit Angaben zu „Nahbereichen“, „zentralen“ und „erweiterten“ Prüfbereichen (Anlage 1)
- anerkannte Schutzmaßnahmen benannt
  - inklusive Beschreibung der Wirksamkeit
  - Kombination?
- Zumutbarkeitsschwelle mit Eröffnen des Wegs in die Ausnahme festgelegt



## Fazit zum neuen BNatSchG

- klare Regeln zu Maßnahmen in der Ausnahme mit Zahlung in das Artenhilfsprogramm
  - Alternativenprüfung außerhalb von Windenergieflächen schwer rechtsicher umzusetzen
  - Artenhilfsprogramm als staatliche Aufgabe
- keine Festlegungen zur Störung
- Keine Festlegungen zu Ansammlungen
- Fledermäuse weiterhin Ländersache
  - Zusammenspiel der Regelungen bleibt abzuwarten
- Regeln für HPA noch nicht ausgeführt
  - Vorlage erst im Dezember (§ 54 Abs. 10c BNatSchG)
- Prüfauftrag zur Probabilistik (§ 74 Abs. 6)





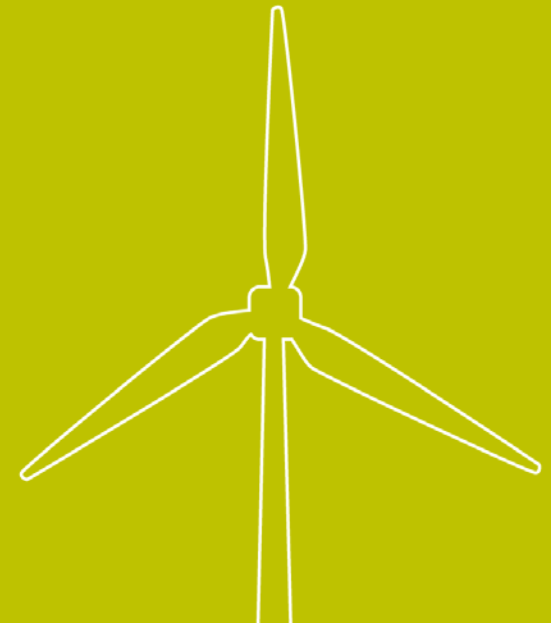
FACHAGENTUR  
WINDENERGIE AN LAND

**Dirk Sudhaus**

Forschungskordinator

T +49 30 64 494 60-69

sudhaus@fa-wind.de



**PTJ**  
Projektträger Jülich  
Forschungszentrum Jülich

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages